

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Beschlossen:	06.11.2019
Bekannt gemacht:	08.01.2020
in Kraft getreten:	09.01.2020

**Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die
Haushaltsjahre 2020 und 2021**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1	2
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	3
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	4
§ 9	4

Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 06.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	164.508.450 €	170.195.630 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	172.417.850 €	173.223.130 €

im Finanzplan mit

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.223.310 €	157.156.640 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	151.498.120 €	153.434.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.154.980 €	15.346.360 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.736.860 €	26.667.580 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.581.880 €	14.806.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.084.420 €	6.863.420 €

Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	16.581.880 € und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	11.321.220 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	18.115.500 € und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	12.304.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	7.909.400 € und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	3.027.500 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	67.000.000 € und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	70.000.000 €

festgesetzt.

**Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die
Haushaltsjahre 2020 und 2021**

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Er-

Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

lasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Sankt Augustin, 6. November 2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister